

Auszug aus dem Protokoll vom 06. Juni 2019

Beschl. Nr. **2019-118**

F6.C Vorschriften, Gesetze, Verordnungen
 Vernehmlassung Verordnungen zum Kinder- und Jugendheimgesetz

Vernehmlassung

- **Verordnung über die Tagesfamilien und Kindertagesstätten (Neuerlass)**
- **Kinder- und Jugendhilfeverordnung (Änderung)**
- **Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen im Vor- und Nachschulbereich (Änderung)**

Ausgangslage

Im Zuge der Verabschiedung des neuen Kinder- und Jugendheimgesetzes (KJG) hat der Kantonsrat am 27. November 2017 auch Änderungen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes vom 14. März 2011 (KHHG) beschlossen. Die Gesetzesänderungen sollen per 1. Januar 2020 in Kraft treten. Gleichzeitig sollen auch die vom Regierungsrat zu erlassenden Ausführungsbestimmungen in Kraft treten.

Mit den Änderungen des bisherigen Kinder- und Jugendheimgesetzes KJHG wurden Bestimmungen über die Melde- und Bewilligungspflicht im Bereich der familienergänzenden Betreuung im Vorschulbereich (Tagesfamilien und Kindertagesstätten) ins Gesetz aufgenommen und es wurde die Grundlage für weitere Regelungen auf Verordnungsstufe geschaffen. Dazu soll eine Verordnung über die Tagesfamilien und Kindertagesstätten (V TAK) erlassen werden (Neuerlass). Des Weiteren besteht Anpassungsbedarf bei der Kinder- und Jugendhilfeverordnung und bei der Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen im Vor- und Nachschulbereich.

Der Regierungsrat hat die Bildungsdirektion mit Beschluss Nr. 182/2019 vom 27. Februar 2019 ermächtigt, eine Vernehmlassung zu den drei genannten Verordnungen durchzuführen. Er hat die Sozialkommission Adliswil eingeladen, zu den oben erwähnten Verordnungen Stellung zu nehmen

Erwägungen

Die Sozialkommission begrüsst die Möglichkeit der Stellungnahmen. Aufgrund der Zuständigkeit der Sozialkommission für die Aufsicht von Kindertagesstätten und Tagesfamilien sowie der Gewährung von persönlicher und wirtschaftlicher Hilfe und damit verbunden der Finanzierung der Leistungen im Kinderschutz wird zu diesen beiden Verordnungen Stellung bezogen.

Betreffend die Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen im Vor- und Nachschulbereich wird auf eine Stellungnahme verzichtet.

In Bezug auf die Verordnung über die Tagesfamilien und Kindertagesstätten ist es der Sozialkommission ein Anliegen, dass die Anforderungen an die Kindertagesstätten, die einzuhalten sind, praktikabel und auf das Wesentliche fokussiert sind. Das Kindeswohl ist dabei ins Zentrum zu stellen.

Bzgl. der Kinder- und Jugendhilfeverordnung begrüsst die Sozialkommission, dass Auftrag und Leistungsumfang im Kinderschutz nun in einer Verordnung präzise geregelt und zugewiesen werden können. Die Sozialkommission lehnt hierbei jedoch die Einschränkung des Leistungsumfangs der Kinder- und Jugendhilfestellen und die damit verbundenen Erschwernisse für Klientinnen und Klienten sowie die Verlagerung von Kosten zulasten der Gemeinden ab.

Auf Antrag des Präsidenten der Sozialkommission fällt die Sozialkommission, die Geschäftsordnung der Sozialkommission Art. 23, folgenden

Beschluss

- 1 Die Stellungnahme zur Vernehmlassung zu den Anpassungen der Kinder- und Jugendhilfeverordnung wird genehmigt.
- 2 Die Stellungnahme zur Vernehmlassung zum Neuerlass der Verordnung über Tagesfamilien und Kindertagesstätten wird genehmigt.
- 3 Auf die Teilnahme an der Vernehmlassung zur Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen im Vor- und Nachschulbereich wird verzichtet.
- 4 Dieser Beschluss ist öffentlich.
- 5 Mitteilung an:
 - 5.1 Sozialkommission
 - 5.2 Bildungsdirektion Kanton Zürich
 - 5.3 Amt für Jugend- und Berufsberatung Kanton Zürich

Stadt Adliswil
Sozialkommission

Renato Günthardt
Präsident

Doris Kölsch
Sekretärin